



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Arabistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Masterstudium im Fach Arabistik wird in zwei Profilen angeboten: a) Islamwissenschaft und b) Semitistik.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Arabistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch ein BA-Ergänzungsfachs (60 LP) im Studiengang Arabistik bzw. Islamwissenschaft.
- (2) ¹Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem fachlich relevanten Studiengang können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. ²Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreter und den Masterausschuss festgestellt. ³Sofern keine Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen. ⁴Die Auflagen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (3) Voraussetzung sind Kenntnisse in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch auf dem Niveau des BA-Ergänzungsfachs (60 LP) „Arabistik“.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. ²Der Studiengang "Arabistik" beinhaltet zunächst eine intensive Ausbildung in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch. ³Er wird mit zwei Schwerpunkten angeboten, Islamwissenschaft und Semitistik.
- (2) Es können folgende Schwerpunkte des Studiums gewählt werden:
 - a) Bei der Wahl des **Schwerpunktes Semitistik** werden drei weitere semitische Sprachen erlernt, wobei der Schwerpunkt auf dem Altsüdarabischen liegt. Wahlweise wird ein weiterer Schwerpunkt auf dem Akkadischen oder Biblisch-Hebräischen gesetzt. Die Sprachkenntnisse werden dabei durch Fachwissen über die literarische bzw. epigraphische Überlieferung sowie den kulturgeschichtlichen Hintergrund der jeweiligen Sprache ergänzt.
 - b) Bei der Wahl des **Schwerpunktes Islamwissenschaft** wird eine weitere Islamsprache erlernt (Neupersisch oder Türkeiitürkisch) und islamwissenschaftliches Fachwissen zu den Komplexen Theologie/Recht, weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte (wie Historiographie, Naturwissenschaften, Geographie) und Literatur erworben. Die klassische kulturelle Tradition wird sowohl als geschichtlicher Gegenstand wie auch wesentlich in ihrer Relevanz für die Gegenwart behandelt.

Der gewählte Schwerpunkt wird auf Zeugnis und Urkunde zusätzlich ausgewiesen.

- (3) ¹Ziel des Studiums ist eine fundierte Kenntnis in klassischem und modernem Hocharabisch, Kenntnisse in einer weiteren Sprache (Islamwissenschaft) bzw. dreier weiterer Sprachen (Semitistik) und dem jeweiligen disziplinären Fachwissen. ²Damit befähigt der Studiengang auch zur Promotion im In- oder Ausland im Fach Arabistik sowie - je nach gewähltem Schwerpunkt - Islamwissenschaft, Semitistik sowie weiteren Promotionsfächern.
- (4) Die Absolventen des MA Arabistik weisen die Qualifizierung für Tätigkeiten in denjenigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen auf, in denen eine Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt, des kulturellen bzw. sprachwissenschaftlichen Hintergrundes sowie eine Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden Voraussetzung ist.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Arabistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Der Studiengang Arabistik ist stärker forschungsorientiert.
- (4) ¹Das Studium im Fach Arabistik mit **Schwerpunkt Islamwissenschaft** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. ²Das Modulangebot im Fach Arabistik mit Schwerpunkt Islamwissenschaft besteht aus 13 Modulen. ³Es werden 90 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab I 4.5	Theologie und Recht	P	10
Arab I 4.6	Literatur	P	10
Arab I 5.3	Weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte	P	10
Arab I 5.4	Masterarbeit	P	30



Ergänzend sind 30 LP aus den Bereichen Persisch oder Türkisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Persisch I - III			
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10
Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 5.1	Persisch III	WP	10
Türkisch I - III			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10

- (5) ¹Das Studium im Fach Arabistik mit **Schwerpunkt Semitistik** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. ²Das Modulangebot im Fach Arabistik mit Schwerpunkt Semitistik besteht aus 14 Modulen. ³Es werden 100 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab S 4.1	Altsüdarabisch	P	5
Arab S 4.2	Altsüdarabisch II	P	5
Arab S 5.1	Altsüdarabisch III	P	5
Arab S 4.3	Spracherweiterungsmodul I	P	5
Arab S 4.4	Spracherweiterungsmodul II	P	5
Arab S 5.2	Spracherweiterungsmodul III	P	5
Arab S 5.3	Semitistisches Kolloquium	P	10
Arab S 5.4	Masterarbeit	P	30



⁴Ergänzend sind 20 LP aus den Bereichen Akkadisch oder Hebräisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Akkadisch I und II			
AO 110	Akkadisch I und Akkadisch II	WP	20
Hebräisch I und II			
THE AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE AT 02	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10

(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Arab I 4.2 Persisch II	Arab I 4.1 Persisch I
Arab I 5.1 Persisch III	Arab I 4.2 Persisch II
Arab I 4.4 Türkisch II	Arab I 4.3 Türkisch I
Arab I 5.2 Türkisch III	Arab I 4.4 Türkisch II
Arab S 4.2 Altsüdarabisch II	Arab S 4.1 Altsüdarabisch I
Arab S 5.1 Altsüdarabisch III	Arab S 4.1 Altsüdarabisch I
Arab S 4.4 Spracherweiterungsmodul II	Arab S 4.3 Spracherweiterungsmodul I
Arab S 5.2 Spracherweiterungsmodul III	Arab S 4.4 Spracherweiterungsmodul II

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität